

schaftskrise. Insofern drückt dieses Unbehagen bei seinen feinfühligem Repräsentanten oft den Gegensatz zwischen ihren bürgerlichen Idealen und der Praxis imperialistischer Diktatur aus. Indem diese Repräsentanten jedoch kein kritisches Verhältnis zu den materiellen und ideellen Voraussetzungen dieser Krise gewinnen, *wider spiegelt* ihr Unbehagen nicht nur die Krise, sondern wird auch zu einem Moment ihrer *Reproduktion*. Und das ungeachtet des gelegentlich humanistisch gemeinten Engagements derjenigen, denen bürgerliche Rechtsphilosophie, also ihr eigenes Geschäft, fragwürdig geworden ist.

Als ob es die Aufgabe der Rechtsphilosophie wäre, Unbehagen zu artikulieren, und nicht vielmehr, auf die ihr gemäße Weise Existenzverwirrung in Existenzzerhellung umwandeln zu helfen.

Das genaue Gegenteil aber wird gemacht. Die tiefgreifende Krise der bürgerlichen Gesellschaft wird entweder als Menschheitskrise ausgegeben (und damit gerechtfertigt) — *M a r c i c*: „Unrecht und Übel sind notwendig“ /20/ —, oder die Ursache dieser Krise wird statt in den kapitalistischen Produktions- und Aneignungsverhältnissen im Entwicklungsstand der Produktivkräfte und im gesetzmäßig wachsenden Vergesellschaftungsgrad der Arbeit gesucht./21/ Damit erscheint die Krise ohne Ausweg; dem Menschen bleibt nur Angst und — Gott.

Aber nicht Maschinen sind es, auch nicht kybernetische, die den Menschen vergewaltigen. Und das Rettende in einer Krise liegt noch lange nicht darin, daß sie als solche auch zur Kenntnis genommen wird./22/ Sie liegt darin, daß ihre Ursachen erforschbar und geschichtsgestaltende Kräfte auf dem Wege sind, ihr den Garaus zu machen.

Erscheinungsformen der Rechtsphilosophie-Krise

Die ideologische Krise, in der sich die bürgerliche Rechtsphilosophie gegenwärtig befindet, zeigt sich vor allem in folgendem:

1. im Verlust der bürgerlichen Selbstverständlichkeit, zu profitieren und mit Hilfe des Rechts zu regieren.

Die Folge davon ist, daß bürgerliche Rechtsphilosophie häufig ein gebrochenes Verhältnis zur Macht hat. Die dem Recht zugrunde liegende bürgerliche Existenzweise wird nicht mehr gern diskutiert oder sogar überhaupt als wissenschaftlich nicht erörterungsfähig hingestellt. Die „offene“ Gesellschaft (oder welcher Deckname für den Kapitalismus gerade in Mode ist) wird nicht mehr als „heile“, gelegentlich sogar als nicht mehr zu heilende Welt behandelt; ihre Gebrechen können nicht mehr verheimlicht und durch das Recht nicht mehr kuriert werden. Kaum jemand wagt für den Status quo einzutreten, Rechtsreformen hält eigentlich jeder für erforderlich. Entscheidungsreife Gesellschaftsprobleme werden in den „rechtsfreien“ Raum verlegt./23/

Der Glaube an den Ewigkeitsbestand dieser Gesellschaft

und ihres Rechts ist untergraben, aber man weiß nicht so recht, wie es weitergehen soll. Daher ein Schwanken zwischen moralischer Resignation und existenzialistischem Kult des Engagements; daher auch das Aufblühen von Rechtsutopien, geboren freilich weniger aus Hoffnung denn aus Angst. Für den Tagesgebrauch werden reformistische Flickwerk-Veränderungen angekündigt.

/20/ R. Marcic, *Rechtsphilosophie*, Freiburg 1969, S. 15, 24.

/21/ So H. Huber, „Das Recht im technischen Zeitalter“ (1960, in: *Rechtstheorie — Verfassungsrecht — Völkerrecht*, Bern 1971, S. 57 ff.

K2/ So A. Kaufmann, *Rechtsphilosophie im Wandel*, Frankfurt am Main 1972, S. 202.

/23/ Beispielsweise die Frage nach der Legalität oder Illegalität der Schwangerschaftsunterbrechung; vgl. A. Kaufmann, „Rechtsfreier Raum und eigenverantwortliche Entscheidung“, in: *Festschrift für Maurach*, Karlsruhe 1972, S. 327 ff.

(2) Im Verlust einer einheitlichen Weltanschauung, einer rechtsphilosophischen Gesamtkonzeption, aus der das Recht seine Legitimation abzuleiten vermag.

Aus dieser Not wird gelegentlich sogar eine Tugend gemacht, etwa mit der auf ihren Urheber zurückschlagenden Behauptung[^] eine Theorie verliere ihre Wissenschaftlichkeit, wenn sie einen Anspruch auf Universaldeutung erhebe./24/

Die Einschränkung des Wirkungsgrades und des Wirkungsfeldes der vorhandenen Rechtsideologien — die Einflußsphäre der marxistischen Gesellschaftstheorie vergrößert sich — verstärkt die plurale Erscheinungsform bürgerlicher Rechtsideologie, ihre Krise erscheint als literarische Überproduktionskrise. Die Abwesenheit eines stabilen Systems erfolgreicher Leitideen erklärt auch den sich ständig verändernden Differenzierungs- und Integrationsprozeß von Schulen, Richtungen und Strömungen juristischen Denkens, deren innere Widersprüchlichkeit, ihren zumeist eklektischen Charakter sowie den außergewöhnlich raschen Gedankenverschleiß. Die Atmosphäre, in der ein Gedanke, schon deshalb weil er neu ist, Kredit genießt, begünstigt ideologisches Konkurrentertum.

(3) Im Verlust eines wissenschaftlich-rationalen Verhältnisses zur Gesellschaft und zum Recht.

Das fängt damit an, daß die Rechtsphilosophie von der Beantwortung offener Fragen überhaupt entbunden wird — Rechtsphilosophie löse keine Probleme, sondern werfe sie nur auf, heißt es/25/ —, und gipfelt im Rahmen einer als völlig verunsichert empfundenen Rationalitätsdiskussion in der zynischen Forderung, Recht und Rechtsphilosophie endgültig von Wahrheit, Vernunft und Gerechtigkeit zu emanzipieren./26/

4. Im Verlust der progressiven Tradition bürgerlicher Rechtsphilosophie.

Er äußert sich zugespitzt in der Absage an den Anspruch der Vernunft auf die rationale Herrschaft des Menschen über Natur und Gesellschaft, wie ihn die Spinoza und Hegel — gewiß überhöht — begründeten und in dessen Verwirklichungsprozeß die eigentliche Funktion des Rechts liegen sollte.

Wenn man diesem vierfachen Ausdruck der ideologischen Krise bürgerlicher Rechtsphilosophie von heute, dem Riß zwischen Rationalität und Humanität, zwischen Wahrheit und Macht, zwischen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit, zwischen Idealität und Positivität, auf den Grund geht, zeigt sich, daß ihr eigentliches Dilemma in ihrer Unfähigkeit besteht, die Frage nach dem Charakter der gegenwärtigen Menschheitsepoche, nach dem Charakter der bestehenden Gesellschaftssysteme und nach der objektiv-determinierten Rolle des Rechts im gegenwärtigen Geschichtsprozeß zu stellen und zu beantworten. In diesem dreifachen Unvermögen erweist sie sich als *bürgerliche* Rechtsphilosophie.

Wie in der *realen* Welt von heute kein Weg am Sozialismus vorbeiführt, so führt auch in der *geistigen* Welt von heute keiner hinter den Marxismus zurück. Es ist daher kein Wunder, sondern ganz gesetzmäßig, daß seit dem Anwachsen des realen Sozialismus zu einem Weltsystem die der bürgerlichen Gesellschaft verpflichtete Rechtsideologie in eine permanente Defensive gedrängt wurde, deren sichtbarster Ausdruck die chronische Krise ihrer geistigen Existenz ist.

/24/ Vgl. O. Ballweg, „Rechtsphilosophie als Grundlagenforschung“, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bielefeld 1972, Bd. 2, S. 47.

125/ So E. Fechner, *Rechtsphilosophie*, Tübingen 1962, S. 3; ähnlich A. Kaufmann, „Die Aufgaben der Rechtsphilosophie im kybernetischen Zeitalter“, in: *Rechtsphilosophie im Wandel*, Frankfurt am Main 1972, S. 375.

/26/ Vgl. N. Luhmann, in: *Habermas/Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*, Frankfurt am Main 1971, S. 401; Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Neuwied 1969, S. 20.